

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINKÄUFE UND BESTELLUNGEN DER ENERGIE BURGENLAND

- 1.1. Sofern in der Bestellung ausdrücklich nichts anderes festgehalten ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Einkäufe und Bestellungen der Energie Burgenland, im Folgenden kurz „AB EINKAUF“. Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen von der Energie Burgenland AG und/oder mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber, im Folgenden kurz Auftraggeber, nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken des Auftragnehmers (z.B. Auftragsbestätigung, Rechnung) auf die Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen verwiesen wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex welcher auf www.energieburgenland.at veröffentlicht ist. Dieser Verhaltenskodex ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

- 1.2. Mündliche Bestellungen haben nur bei Angabe einer Bestellnummer Geltung. Sie bedürfen ebenso wie sonstige Absprachen einer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Für Abweichungen vom Auftrag des Auftraggebers bzw. den gegenständlichen AB EINKAUF, insbesondere den angegebenen Preisen, ist vor der Lieferung oder Leistung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 1.4. Alle angeführten Preise verstehen sich als Festpreise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 1.5. In allen auf den Auftrag Bezug nehmenden Schriftstücken wie Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtdokumenten usw. sind die Kennzeichen des Auftrages (Bestellnummer, Anlagenbezeichnungen usw.) anzuführen. Die detailliert abzufassenden Versandanzeigen und Lieferscheine sind an den Auftraggeber als auch an den Empfänger je zweifach zu senden. Den Sendungen ist eine Packliste beizugeben; ohne diese wird keine Sendung übernommen.
- 1.6. Die Lieferungen erfolgen verpackt und verzollt frei Bestimmungsort auf Gefahr des Auftragnehmers. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 1.7. Aufträge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer übergeben werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes, einhalten. Die Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom Auftraggeber zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht ist Folge zu leisten.
- 1.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGGI. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung, seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, etc.) dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen und den Auftraggeber und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen schad- und klaglos zu halten.
- 1.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle wesentlichen, sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt.
- 1.10. Die Übernahme der Lieferungen oder Leistungen erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort, spätestens jedoch anlässlich des Wareneinsatzes bzw. der Inbetriebnahme. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so gelten die Bestimmungen des § 377 des UGB. Die Rügeobliegenheit des Auftraggebers (§§ 377f UGB) wird ausgeschlossen.
- 1.11. Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Bei einem durch den Auftragnehmer verschuldeten Überschreiten des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermines ist der Auftraggeber berechtigt, ein Pönale von 0,5 % für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung bis zu einem Betrag von 5 % des vereinbarten Preises in Abzug zu bringen. Das Pönale ist

binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig. Für einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ist dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

- 1.12. Der Auftragnehmer gewährleistet eine einwandfreie, dem Auftrag und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung. Für Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in der Bestellung Abweichendes geregelt ist. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt dem Auftragnehmer. Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung steht es dem Auftraggeber frei, diese zurückzuweisen und eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung oder Behebung der Mängel bzw. eine angemessene Preisminderung, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte, zu verlangen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten.
- 1.13. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Gewährleistung die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Die Garantiezeit beginnt mit der anstandslosen Übernahme und erstreckt sich auf den Zeitraum der Gewährleistungsfrist.
Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist und Garantiezeit auftreten, sei es aus Materialgründen – gleich ob diese vom Auftragnehmer oder dessen Lieferanten stammen –, fehlerhaften Konstruktionen, mangelhafter Herstellung usw. sind vom Auftragnehmer über Verlangen unentgeltlich zu beheben. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist und Garantiezeit neu zu laufen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Behebung des Mangels zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 1.14. Sind für die Verwendung und Wartung Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften und Ersatzteilverzeichnisse notwendig oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem Auftraggeber elektronisch als auch in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung zu überlassen.
- 1.15. Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Elektronische Rechnungen sind an die E-Mail Adresse eingangsrechnungen@energieburgenland.at zu senden. Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere unter Angabe der UID-Nummer und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Das Zahlungsziel wird vom Auftraggeber ab dem ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung und aller zur Lieferung/Leistung gehörenden Dokumente errechnet. Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche und umfassen ausschließlich die in der Vorwoche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungslaufes erfolgen, gelten als rechtzeitig für vereinbarte Skontoabzüge.
- 1.16. Der Auftraggeber bezahlt die Rechnungen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, 30 Tage nach Rechnungseingang und einwandfreier Lieferung bzw. Auftragserledigung mit Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Falls eine Anzahlung oder Teilzahlungen vereinbart wurden, hat der Auftragnehmer diese schriftlich anzufordern. Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit einer Lieferung oder Leistung.
Ein Hafrücklass oder Deckungsrücklass wird jeweils gesondert vereinbart und bereits bei Teilrechnungen einbehalten.
- 1.17. Der Auftragnehmer kann Forderungen an den Auftraggeber nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abtreten.
- 1.18. Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Skizzen und Zeichnungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind dem Auftraggeber neben den zur Verfügung gestellten Mustern bei der Übergabe der Lieferung/Leistung zurückzustellen.
- 1.19. Sofern es sich beim Auftragnehmer um einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO handelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Pflichten gemäß Art 28 und 29 DSGVO zu erfüllen, sämtliche nach Art 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu setzen und diese Verpflichtung auch allfälligen Subauftragsverarbeitern zu übertragen.
Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf, Widerspruch und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz bzw. www.netzburgenland.at/datenschutz oder können unter der Telefonnummer +43 800 888 9000 bzw. +43 800 888 9001 postalisch angefordert werden.
- 1.20. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten, soweit diese nicht im Rahmen des gegenständlichen Auftrages auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückgehen.

- 1.21. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Informationen aus diesem Geschäftsfall zum Zweck der Vertragsverfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlageneigentümer, Versicherungen, Sachverständige, verbundene Unternehmen) zu übermitteln. Der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen erhalten am Vertragsgegenstand die übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Bearbeitung in jeder Form und in jedem technischen Verfahren.
- 1.22. Für die Abwicklung dieses Auftrages gelten die uneingeschränkten Bedingungen des Produkthaftungsgesetzes. Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit nicht begrenzt. Unbeschadet einer vereinbarten Haftungsbeschränkung wird jedenfalls zumindest im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Die Beweislast für den Verschuldensgrad, d.h. für das Nichtvorliegen von Verschulden bzw. von groben Verschulden, liegt jedenfalls beim Auftragnehmer.
Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber nicht ausgeschlossen.
- 1.23. Bei Liefer- und Leistungsverzug gilt § 376 Abs. 1 UGB. Hinsichtlich eines verschuldeten Verzugs behält der Auftraggeber sich vor, den Differenzanspruch auf das Erfüllungsinteresse, die im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft erwachsen sind, einzufordern, ebenso den Ersatz der Auslagen gemäß § 921 ABGB, die durch Nichterfüllung verursacht wurden. Die Berechnung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung erfolgt nach § 376 Abs. 2 UGB oder nach § 376 Abs. 3 UGB.
- 1.24. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, gelten erstrangig die "ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINKÄUFE UND BESTELLUNGEN DER ENERGIE BURGENLAND" des Auftraggebers, und nachrangig die "ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN" vom jeweiligen Fachverband in der letzten Fassung.
- 1.25. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht.
- 1.26. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder zum Teil rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.